

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Dezember 2018

1072

GRG Nr.	16	EA 88	286
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Egon Scherrer vom 24. Oktober 2018**  
**„Fahrende im Thurgau, grenzenlose Freiheit auch gegenüber dem Gesetz?“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Schweiz die schweizerischen Jenischen und Sinti als nationale Minderheit anerkannt - unabhängig davon, ob sie fahrend oder sesshaft leben. Sie ist damit verpflichtet, Rahmenbedingungen zu fördern, die es dieser Minderheit ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ein indirekter Minderheitenschutz besteht auch durch verschiedene Normen, beispielsweise das generelle Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV; SR 101).

Die Kantone und Gemeinden müssen die Anliegen der nationalen Minderheit in der Raumplanung berücksichtigen. Dementsprechend steht seit 2009 im kantonalen Richtplan, dass den Fahrenden zur Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise Stand- und Durchgangsplätze gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden sollen. Während die Standplätze dem Aufenthalt über Winter dienen, werden die Durchgangsplätze in der Regel für den kurzfristigen Aufenthalt während der sommerlichen Reisezeit genutzt. Das richtplanerische Ziel, den Fahrenden im Kanton Thurgau insgesamt einen Standplatz und drei Durchgangsplätze mit einer klaren, spezifischen Zonenbezeichnung planungsrechtlich zu sichern, konnte bislang allerdings noch nicht erreicht werden. Daher weichen diese zum Teil auf andere Plätze aus. So werden beispielsweise immer wieder Landwirte von meist ausländischen Fahrenden angefragt, ob ein Grundstück vorübergehend als Halteplatz („spontaner Halt“) benützt werden könne. Für solche Fälle hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Amts für Raumentwicklung, des Amts für Denkmalpflege, der Kantonspolizei, des Verbands Thurgauer Landwirtschaft sowie des Verbands Thurgauer Gemeinden im Jahre 2016 einen Leitfaden und verschiedene Merkblätter für die Gemeindebehörden und für die privaten Grundeigen-

tümerinnen und Grundeigentümer erarbeitet. Ebenfalls vorbereitet wurde ein Mustermietvertrag für das Campieren lassen.

Zu Problemen kann es kommen, wenn grössere ausländische Gruppen für einige Tage bis mehrere Wochen Halt machen. Der Verband Sinti und Roma Schweiz hält für solche Fälle Mediatoren und Berater bereit. Die Behörden sind jeweils darum bemüht, dass der Aufenthalt in geordneten Bahnen abläuft. Tut er dies nicht, besteht die Schwierigkeit darin, dass die Sachverhaltsabklärungen und die notwendigen formellen Schritte in der Regel so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die Fahrenden schon wieder weg sind, bevor allfällige Massnahmen greifen würden. In Bezug auf ausländische Fahrende hat der Bund 2016 im Rahmen der Arbeiten am Aktionsplan „Jenische, Sinti, Roma“ auf Antrag der Kantone entschieden, eine koordinative Funktion zu übernehmen. Angestrebt werden überregionale Lösungen für die Schaffung von sogenannten Transitplätzen entlang von Autobahnen. Anfang 2018 wurde dazu eine gemischte Arbeitsgruppe einberufen, in der auch der Kanton Thurgau vertreten ist.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

### **Frage 1**

Das Gesetz regelt die gestellte Frage so nicht. Aufgrund des Kontexts ist davon auszugehen, dass primär die baurechtlichen Vorgaben im Fokus stehen. Ausländerrechtliche Fragen sind im Einzelfall abzuklären.

Für das Aufstellen von mehreren Wohnwagen, die eine grössere Fläche beanspruchen, bräuchte es gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) eine Baubewilligung. Wenn die Fahrenden nur ein paar Tage vor Ort sind, ist die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nicht praktikabel: Die Fahrenden wären bis zum Abschluss längst weitergezogen. Zudem würde ein Verfahren den „spontanen Halt“ - den die Fahrenden als traditionelle, ursprüngliche Form des Haltens bezeichnen - weitestgehend verunmöglichen. Das Einverständnis des Grundeigentümers vorausgesetzt, werden deshalb kurze Aufenthalte mangels offizieller Durchgangsplätze toleriert, soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegensprechen. Diese Praxis lehnt sich an die Ausnahmeregelung von § 99 Abs. 1 Ziff. 11 PBG an, wonach für Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von 14 Tagen keine Bewilligung erforderlich ist. Anders sieht es aus, wenn ein Grundeigentümer Fahrenden wiederholt Aufenthalte auf demselben Platz oder länger als 14 Tage erlaubt. Reicht er für diese Nutzungsänderung kein Baugesuch ein, muss die Gemeinde dieses von sich aus einfordern und ein ordentliches Verfahren durchführen. Falls sich der Grundeigentümer weigert, muss sie mit superprovisorischen Massnahmen einschreiten.

## **Frage 2**

Das Baubewilligungsverfahren und die baupolizeiliche Kontrolle obliegen im Kanton Thurgau grundsätzlich der Gemeindebehörde – unabhängig davon, welche Zone von einem Vorhaben betroffen ist (§ 4 Abs. 4 PBG). Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beurteilt das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE), ob das geplante Vorhaben zonenkonform ist oder eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erlassen werden kann (vgl. § 53 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]). Die Gemeinden sind auch für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verantwortlich, wenn ein Zustand gegen das Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Pläne, Bauvorschriften oder Verfügungen verstösst (vgl. § 114 Abs. 1 PBG). Der Kanton hat eine Aufsichtspflicht: Kommt die Gemeindebehörde ihren baupolizeilichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nach und werden dadurch wesentliche öffentliche Interessen erheblich gefährdet oder verletzt, kann an ihrer Stelle das Departement für Bau und Umwelt die erforderlichen Massnahmen treffen (§ 116 Abs. 1 PBG).

Wie erste Abklärungen in Zusammenhang mit dem Regierungsschwerpunkt „Spielräume nutzen und erweitern“ deutlich gezeigt haben, wollen die Gemeinden die Verantwortung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen weiterhin selber wahrnehmen, inkl. Vollzugskontrolle und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

## **Frage 3**

Liegen Gesetzesverstösse vor, sind diese bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Dazu gehören auch die vom Fragesteller genannten Bereiche. Daraufhin stellt die Kantonspolizei im Ermittlungsverfahren den relevanten Sachverhalt fest. Nach Abschluss der Ermittlungen überstellt die Kantonspolizei die entsprechenden Unterlagen an die Staatsanwaltschaft. Diese wiederum eröffnet gegebenenfalls eine Strafuntersuchung und erhebt schliesslich beim zuständigen Gericht Anklage, sofern die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit nicht selber mittels Strafbefehl abschliessen kann.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass grundsätzlich jede Person, die von einer Straftat Kenntnis erlangt, eine Strafanzeige einreichen kann - auch ohne persönliche Betroffenheit.

## **Frage 4**

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten selbstverständlich nicht nur für die Fahrenden, sondern auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. In strafrechtlicher Hinsicht ist massgebend, ob dem Grundeigentümer ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden kann. Ein solches kann etwa vorliegen, wenn der Grundeigentümer vorsätzlich (d.h. mit Wissen und Willen) oder fahrlässig (d.h. bei einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit) handelt.

**Frage 5**

Insgesamt haben sich die Schwierigkeiten im Umgang mit Fahrenden aus Sicht des Regierungsrates seit Verabschiedung des eingangs erwähnten Leitfadens und der Merkblätter verbessert. Entgegen den einleitenden Ausführungen in der Einfachen Anfrage werden die erwähnten Unterlagen durchaus benutzt und leisten in der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Fahrenden gute Dienste. Was den Transit von ausländischen Fahrenden anbelangt, laufen derzeit Arbeiten auf Bundesebene. Weitergehende Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrates daher im Moment nicht notwendig.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Cornelia Komposch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*